



KOHLEAUSSTIEG – EIN GROSSER SCHRITT ZUR UMSETZUNG DER ENERGIEWENDE

**DAS BUNDESKABINETT HAT DEN ENTWURF DES BUNDES-
WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS FÜR EIN KOHLEAUSSTIEGSGESETZ
BESCHLOSSEN – EIN KLARES POLITISCHES SIGNAL.**

Mit der Energiewende hat sich Deutschland ein ambitioniertes Ziel gesetzt: die grundlegende Umstellung der Energieversorgung, weg von nuklearen und fossilen Brennstoffen, hin zu regenerativen Energien. Als erstes großes Industrieland beendet Deutschland neben der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung auch die Kohleverstromung. Dieser Transformationsprozess bringt wesentliche Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft mit sich. Im Januar 2019 hatte die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ der Bundesregierung einen Bericht vorgelegt, der einen Vorschlag für einen Ausstieg aus der Kohleverstromung vorsah und strukturpolitische Maßnahmen für die betroffenen Regionen empfahl. Die strukturpolitischen Empfehlungen hat die Bundesregierung bereits im August 2019 mit dem „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ auf den Weg gebracht. Am 29. Januar 2020 hat die Bundesregierung dann den Fahrplan für die schrittweise Reduzierung der Kohleverstromung beschlossen. Der Gesetzentwurf befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.

IN KÜRZE

Ab dem Jahr 2026 werden Steinkohlekraftwerke in der Reihenfolge ihres Alters stillgelegt.

AUSSTIEG ERFOLGT PLANBAR UND WIRTSCHAFTLICH VERNÜNFTIG

Kern des Kohleausstiegsgesetzes ist das neue „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“. Es regelt, wie die Verstromung von Stein- und Braunkohle reduziert und beendet wird und wie die Auswirkungen dieser

SPÄTESTENS
IM JAHR

2038

wird das letzte Kohlekraftwerk stillgelegt.

Maßnahme langfristig überprüft werden. Bis zum Jahr 2022 wird demnach die Leistung der Kohlekraftwerke auf 15 Gigawatt Steinkohle und 15 Gigawatt Braunkohle reduziert. Dies entspricht einem Rückgang von über 10 Gigawatt gegenüber der heute installierten Leistung von rund 42 Gigawatt. Die Kohlekraftwerksleistung wird bis 2030 stetig weiter reduziert, bis eine verbleibende Leistung von 8 Gigawatt Steinkohle und 9 Gigawatt Braunkohle erreicht ist. Anschließend wird die Kohleverstromung vollständig beendet. Spätestens im Jahr 2038 wird das letzte Kohlekraftwerk stillgelegt, sofern möglich bereits bis zum Jahr 2035.

Für Steinkohlekraftwerke führt die Bundesnetzagentur bis zum Jahr 2026 freiwillige Ausschreibungen durch. In den jährlichen Ausschreibungen können Kraftwerksbetreiber ihre Kraftwerke zur Stilllegung anbieten. Wer zum geringsten Preis die meisten CO₂-Emissionen einspart, erhält →

einen sogenannten „Steinkohlezuschlag“. Ab dem Jahr 2026 werden Steinkohlekraftwerke dann in der Reihenfolge ihres Alters gesetzlich stillgelegt.

VERHANDLUNGEN MIT BETREIBERN VON BRAUNKOHLEKRAFTWERKEN

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung ferner, einen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken zu schließen. Am 15. Januar 2020 hat sich die Bundesregierung mit den betroffenen Ländern der Braunkohlereviere auf einen Stilllegungspfad für alle Braunkohlekraftwerke in Deutschland geeinigt. Auch eine Einigung über die Entschädigungshöhe für die einzelnen Betreiber wurde erzielt. Dies muss jetzt noch vertraglich fixiert werden. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit den Tagebaubetrieben sind Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken komplexer in ihren Auswirkungen als die von Steinkohlekraftwerken. Deshalb hat sich die Bundesregierung für eine Verhandlungslösung entschieden. Sollte diese scheitern, hat die Bundesregierung die Möglichkeit, den Ausstieg über eine Rechtsverordnung zu regeln.

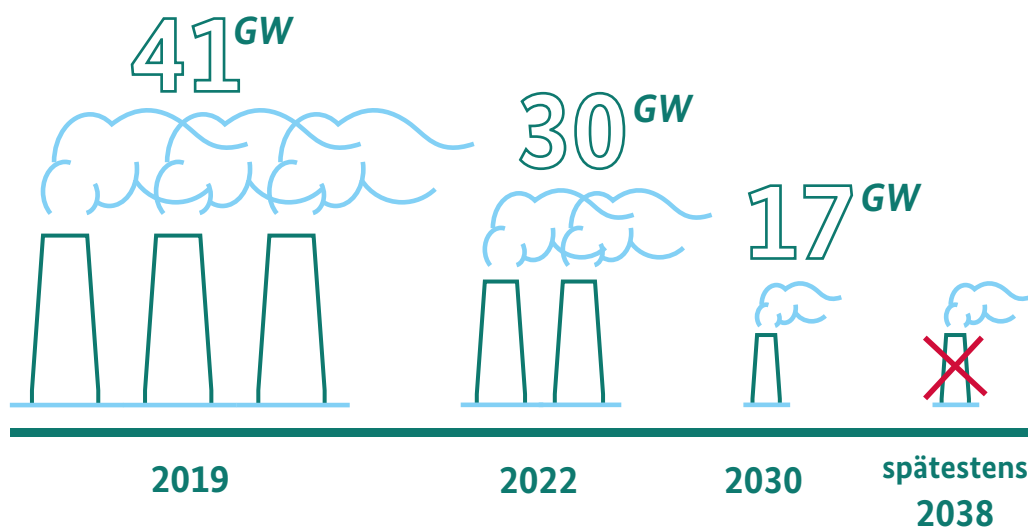
ÜBERPRÜFUNGEN IN DEN JAHREN 2022, 2026 UND 2029

In den Jahren 2022, 2026 und 2029 sind umfangreiche Überprüfungen der Zielwerte für die Reduzierung der Kohlekraftwerksleistung vorgesehen. Die Bundesregierung überprüft und bewertet die langfristigen Auswirkungen mit Blick auf die Versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und das Erreichen der Klimaschutzziele. Bei Bedarf kann nachgesteuert werden. Sollte die Versorgungssicherheit gefährdet sein, wird als „ultima ratio“ die Reduzierung der Kohleverstromung angehalten, bis die Gefährdung beseitigt ist.

SOZIALE FOLGEN DES KOHLEAUSSTIEGS SOLLEN ABGEFEDERT WERDEN.

In den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird zusätzlich das Abschlussdatum 2038 überprüft. Wenn die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit es zulassen, kann die Kohleverstromung bereits bis zum Jahr 2035 vollständig beendet werden.

KOHLEAUSSTIEG - DIE NÄCHSTEN SCHRITTE





AUF
17
GIGAWATT

wird die Leistung aus Stein-
und Braunkohlekraftwerken
bis zum Jahr 2030 reduziert.

ministerium für Wirtschaft und Energie und des
Bundesministeriums der Finanzen analysiert.

BEGLEITENDE MASSNAHMEN ZUM KOHLEAUSSTIEG

Im Kohleausstiegsgesetz sind weitere gesetzliche
Regelungen vorgesehen. So sollen die sozialen Fol-
gen des Kohleausstiegs durch die Einführung eines
Anpassungsgeldes abgedeckt werden. Mit dem An-
passungsgeld wird älteren Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern ab 58 Jahren der Übergang in die
Rente erleichtert. Gleichzeitig wird die Bundes-
regierung ermächtigt, Maßnahmen zur Entlastung
der Stromverbraucher einzuführen. Sie kann einen
Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten gewähren
und eine Förderrichtlinie für stromkostenintensive
Unternehmen erlassen, um einen kohleausstiegs-
bedingten Strompreisanstieg zu kompensieren.
Auch im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz werden
Änderungen vorgenommen, um die Klima- und
Energieziele der Bundesregierung zu erreichen,
Fehlentwicklungen zu beseitigen und die Kraft-
Wärme-Kopplung weiterzuentwickeln und um-
fassend zu modernisieren. —

LÖSCHUNG DER FREIGEWORDENEN CO₂-ZERTIFIKATE

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Kohle-
ausstieg einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz
zu erreichen. Dies ist nur möglich, wenn geringere
CO₂-Emissionen hierzulande nicht mit höheren
Emissionen im Ausland einhergehen. Daher bein-
hält der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes eine
Regelung, nach der die Bundesregierung einen
Beschluss fassen wird, freigewordene Zertifikate
im Europäischen Emissionshandel zu löschen.

Die Menge der aufgrund des Kohleausstiegs
„freigewordene Zertifikate“ kann im Vorhinein
nicht konkret beziffert werden. Sie wird erst durch
einen Beschluss der Bundesregierung nach der Still-
legung der ersten Kohlekraftwerke festgelegt. Dabei
berücksichtigt die Bundesregierung, dass die Markt-
stabilitätsreserve des Europäischen Emissionshandels
bereits zur Löschung von Zertifikaten beiträgt.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche Be-
rechtigungen durch die Bundesregierung gelöscht
werden, wird gemäß Gesetzentwurf durch min-
destens zwei unabhängige Gutachten durch das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit unter Beteiligung des Bundes-

KONTAKT

ISABELLE HEITMANN

Referat: Sonderfragen konventionelle Erzeugung

schlaglichter@bmwi.bund.de